

Grenzen der Gesetzgebungskompetenz – nationale Regelungsvorbehalte im europäischen Produktsicherheitsrecht am Beispiel von Postwertzeichen

Luca Hartmann/Thomas Klindt*

Die seit dem 13.12.2024 Anwendung findende Produktsicherheitsverordnung 2023/988/EU (General Product Safety Regulation, „GPSR“) zielt nach ihren Erwägungsgründen darauf ab, einen „*breit angelegten bereichsübergreifenden Rechtsrahmen*“ für Verbraucherprodukte zu schaffen. Gleichwohl sind der Regelungskompetenz der Union Grenzen gesetzt. In solchen Ausnahmebereichen können bestimmte Produktsicherheitsaspekte für einzelne Verbraucherprodukte keine Anwendung finden. Am Beispiel von Postwertzeichen¹ wird sich einer solchen Grenze der unionsrechtlichen Regelungskompetenz gewidmet. Es zeigt sich: Der umfassende Regelungsanspruch der GPSR ist in ausgewählten Bereichen eingeschränkt.

I. Einführung

Um die Reichweite der europäischen Regulierung des Produktsicherheitsrechts für Verbraucher zu verstehen, muss die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz beleuchtet werden. In der Konsequenz lassen sich Bereiche identifizieren, die nicht durch die Union, sondern durch die Mitgliedstaaten zu regulieren sind.

Ob auch bei Postwertzeichen eine Ausnahme der produktsicherheitsrechtlichen Regulierung für Verbraucherprodukte besteht, soll vorliegend geklärt werden. Hierbei wird zunächst die Rechtslage für die GPSR aufgezeigt (II.) und sodann der Rechtslage unter dem alten Produktsicherheitsgesetz („*ProdSG*“) und der diesem zugrundeliegenden Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (*General Product Safety Directive*, „*GPSD*“) (III.) gegenübergestellt.

II. Rechtslage unter der GPSR

1. Kompetenzrechtlicher Ausschluss der Anwendbarkeit der GPSR

Die GPSR gilt seit dem 13.12.2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU und reguliert die Sicherheit von Verbraucherprodukten. Zu prüfen ist, ob die GPSR ihren Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der Gesetzeskompetenz der Europäischen Union auf Postwertzeichen erstreckt.

Die Europäische Union besitzt eine eng begrenzte Gesetzgebungskompetenz. Nach Art. 4 f. des Vertrages über die Europäische Union („*AEUV*“) kann die Union nur im Rahmen der ihr durch die Verträge zugewiesenen Zuständigkeiten handeln. Dieser Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 EUV ist tragendes Element des Unionsrechts. Hinzu kommt das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV, welches besagt, dass die EU nur tätig wird, wenn die Ziele auf nationaler Ebene nicht ausreichend erreicht werden können.²

Die GPSR stützt sich auf Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („*AEUV*“) und hat die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand.³ Weiter stützt die GPSR sich auf Art. 169 AEUV und soll so dem Verbraucherschutz dienen.⁴ Hier besteht eine geteilte Gesetzgebungskompetenz zwischen der EU und den Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 lit. a), f.) AEUV.⁵

Erklärtes Ziel der GPSR ist, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und das Funktionieren des Binnenmarktes im Hinblick auf Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind, zu gewährleisten und insoweit entspricht sie der gesetzlichen Ermächtigung des Art. 114 und Art. 169 AEUV.⁶

Die Ausgabe von Postwertzeichen ist im europäischen Kontext hingegen nicht reguliert. Diese bleibt vielmehr den Mitgliedstaaten vorbehalten. Daher ist die Ausgabe von Postwertzeichen auch nicht von der GPSR erfasst.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der Postverkehr wird im europäischen Kontext unter die Kompetenz der Regulierung des Binnenmarktes (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. a AEUV) subsumiert.⁷ Geregelt wird auf europäischer Ebene durch die Postdienstleistungsrichtlinie 97/67/EG indes nur die Dienstleistungskomponente.

In Art. 8 der Postdienstleistungsrichtlinie 97/67/EG zeigt der europäische Gesetzgeber ausdrücklich auf, dass gerade die Ausgabe von Postwertzeichen den Mitgliedstaaten vorbehalten ist:

„Artikel 7 berührt nicht das **Recht der Mitgliedstaaten, Regelungen zu treffen** für die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, **für die Ausgabe von Postwertzeichen** und für den Dienst, der in Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt.“

[Hervorhebung durch die Autoren hinzugefügt]

* Luca Hartmann ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Noerr in München und Prof. Dr. Thomas Klindt ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner in der Kanzlei Noerr in München. Der Aufsatz beruht auf einem Rechtsgutachten für DHL/Deutsche Post AG.

1 Als „Postwertzeichen“ im Sinne der folgenden Ausführungen gelten solche mit Aufdruck „Deutschland“ gem. § 72 PostG.

2 Calliess/Ruffert/Calliess EUV Art. 5 Rn. 5 ff.

3 Einleitung und Erwägungsgrund 6 der GPSR.

4 Erwägungsgrund 6 der GPSR.

5 Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, Das Recht der EU, 83. EL Juli 2024, AEUV Art. 4 Rn. 10, 17.

6 Erwägungsgrund 4 der GPSR.

7 Vgl. Erwägungsgrund 2 der Postdienstleistungsrichtlinie 97/67/EG.

a) Postwertzeichen

Dieser mitgliedstaatliche Vorbehalt ist in Deutschland in § 72 PostG implementiert, der für Postwertzeichen Folgendes anordnet:

„(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ *auszugeben* und für ungültig zu erklären, ist dem **Bundesministerium der Finanzen vorbehalten**. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Die Vervielfältigung, Verwendung und **Vermarktung** der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis.“

[Hervorhebung durch die Autoren hinzugefügt]

Die Ausgabe der Postwertzeichen erfolgt demnach im Fall der Postwertzeichen durch das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) und liegt in staatlicher Hand. Die Vermarktung wird durch das BMF durch die Erlaubnispflichtigkeit des § 72 Abs. 2 PostG maßgeblich gesteuert.

Die Postwertzeichen unterliegen daher nationalem Recht.

b) Grenzen des kompetenzrechtlichen Ausschlusses bei Postwertzeichen

Die mitgliedstaatliche Regelungskompetenz besteht gleichwohl nicht unbeschränkt bei Postwertzeichen. Die deutschen Regelungen haben vorrangig die Ausgabe inklusive der Kennzeichnung im Blick: dies zeigt sich durch die Vorgaben zur Aufschrift („Deutschland“ bei Postwertzeichen, vgl. § 72 PostG).

Etwaig gefährliche Postwertzeichen wären gleichwohl nicht unreguliert. Die unionsrechtliche Kompetenz in Bezug auf den Umgang mit dem Risiko der Produkte – wie die Sicherheitspflicht nach Art. 9 Abs. 1 GPSR oder die Pflicht zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen nach Art. 9 Abs. 8 GPSR – wird insoweit bestehen bleiben.

Im Ergebnis ist ein Ausschluss der Anwendbarkeit der GPSR aufgrund kompetenzieller Erwägungen (insbesondere) hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben.

2. Ausstrahlwirkung der kompetenzrechtlichen Erwägungen

Die aufgezeigten kompetenzrechtlichen Erwägungen strahlen auch in anderer Weise auf die GPSR aus.

a) Anwendungsbereichsdefinition

Der Anwendungsbereich der GPSR wird durch Art. 2 GPSR geregelt. Hier wird zunächst in Art. 2 Abs. 1 GPSR ein Spezialitätsgrundsatz etabliert, nach dem

„[d]iese Verordnung [...] für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit [gilt], als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird“.

Die Formulierung „in Verkehr gebrachte“ oder „auf dem Markt bereitgestellte“ muss in Bezug auf Postwertzeichen unter den vorstehenden kompetenzrechtlichen Erwägungen betrachtet werden: die Ausgabe von Postwertzeichen ist nach dem Kompetenzsystem der EU mitgliedstaatlich und nicht unionsrechtlich reguliert. Somit kann auch dahinstehen, dass die Postdienstleistungsrichtlinie 97/67/EG nicht als Harmonisierungsrechtsvorschrift gilt (Art. 2 Abs. 1 UAbs. 3, Art. 3 Nr. 27 GPSR und Anhang I der Marktüberwachungsverordnung VO 2019/1020/EU).

Gleichwohl ist insoweit die Grenze des Ausschlusses zu beachten: die mitgliedstaatlichen Regelungen gelten nur für Ausgabemodalitäten inklusive der Kennzeichnung. Der Umgang mit gefährlichen Produkten wird weiter über die GPSR reguliert.

b) Produktdefinition und Bereitstellung

Nach Art. 3 Nr. 1 GPSR ist ein „Produkt“ jeder

„Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — *geliefert* oder *bereitgestellt* wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist.“

[Hervorhebung durch die Autoren hinzugefügt]

Da die Produktdefinition an die Lieferung bzw. Bereitstellung geknüpft ist und dieser Aspekt durch die Regelungen zur Ausgabe der Postwertzeichen nach deutschem Recht überlagert wird, handelt es sich nicht um Produkte im Sinne der GPSR. Auch insoweit kann ein Ausschluss angenommen werden.

Wie bereits oben dargestellt, ist insoweit die Grenze des Ausschlusses zu beachten: die mitgliedstaatlichen Regelungen gelten nur für Ausgabemodalitäten inklusive der Kennzeichnung. Der Umgang mit gefährlichen Produkten wird weiter über die GPSR reguliert.

c) Binnenmarktrelevanz

Einige Postwertzeichen werden wegen ihres Wertes in allererster Linie, abgesehen vom grenznahen Bereich sowie der Philatelie, für das Inland vertrieben. Sie sind grundsätzlich nicht darauf ausgelegt, im Binnenmarkt der Union vertrieben zu werden. Daher kann auch insoweit ein Ausschluss der Anwendung der GPSR begründet werden.

Die Definition des Anwendungsbereiches nach Art. 2 Abs. 1 GPSR knüpft an die Bereitstellung am Unionsmarkt an. Die Gesetzgebungskompetenz der Union hinsichtlich der GPSR begründet sich zudem auf der Regulierung des Binnenmarktes.⁸ Ist ein Produkt dazu bestimmt, allein auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates gehandelt zu werden und ist dadurch auch nahezu ausgeschlossen, dass es in andere Mitgliedstaaten

⁸ Calliess/Ruffert/Calliess EUV Art. 5 Rn. 14.

gelangt, ist es überzeugend mangels Binnenmarktrelevanz aus teleologischen Gründen dieses Produkt aus dem Anwendungsbereich der GPSR auszunehmen.

Dies kann nicht für jedes Produkt gelten, dass allein auf einem mitgliedstaatlichen Markt bereitgestellt wird. Denn das Produktsicherheitsrecht reguliert auch gerade die Migration von Produkten über mitgliedstaatliche Grenzen.⁹

Im Fall von Postwertzeichen, deren Wert allein für eine Postdienstleistung im Inland ausreicht, besteht aber die Besonderheit, dass deren Einsatz über diese inhärente Voraussetzung besonders gelenkt wird.

Ob dieser Ansatz wegen der Migrationsmöglichkeit letztendlich auch staatliche Stellen überzeugt, bleibt fraglich.

d) Verkörperung einer Dienstleistung

Postwertzeichen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB) zu qualifizieren.¹⁰ Sie können somit als Verkörperung einer Dienstleistung angesehen werden. Deswegen können sie ebenfalls deswegen vom Anwendungsbereich der GPSR ausgeschlossen sein.

Hier ist der Erwägungsgrund 17 der GPSR zu beachten:

*„Dienstleistungen“ sollten nicht unter die vorliegende Verordnung fallen. Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sollten **Produkte**, die Verbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen geliefert oder bereitgestellt werden oder denen Verbraucher **während der Erbringung einer Dienstleistung direkt ausgesetzt** sind, **jedoch sehr wohl in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.**“*

[Hervorhebung durch die Autoren hinzugefügt]

Dies bestätigt auch die Produktdefinition, die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung gelieferte und bereitgestellte Produkte einbezieht nach Art. 3 Nr. 1 GPSR.

Somit führt zwar die Dienstleistungsqualität zu einem Ausschluss der Anwendung der GPSR; dass die Verbraucher Postwertzeichen aber im Rahmen der Dienstleistung ausgesetzt sind, wäre ein Argument für die Anwendung der GPSR.

Jedoch ist ebenso die historische Entwicklung dieser Norm zu betrachten. Sie möchte nicht jeglichen Gegenstand der Dienstleistung in den Anwendungsbereich der GPSR einbinden. Vielmehr geht sie schon auf das unter dem überkommenen Gerätesicherheitsgesetz bestehende Problem zurück, dass Hersteller von Waren, die im Rahmen von Dienstleistungen angeboten werden, diese als B2B¹¹-Ware deklarieren, obwohl sie bestimmungsgemäß von Verbrauchern verwendet wird.¹² Es wird somit durch den Inhalt der Erwägungsgründe und Art. 3 Nr. 1 GPSR an die „Verbraucher“-Produkteigenschaft angeknüpft und nicht allein die Produkteigenschaft.

Berücksichtigt man, dass es im vorliegenden Kontext nicht um die Verbraucherprodukteigenschaft der Postwertzeichen, sondern um ihre Eigenschaft als von der GPSR reguliertes

Produkt insgesamt geht, kann man auch insoweit einen Ausschluss der Anwendung der GPSR begründen.¹³

3. Zwischenergebnis

Grundsätzlich sprechen die dargestellten Argumente dafür, dass die GPSR nicht auf Postwertzeichen anwendbar ist.

Am überzeugendsten sind insoweit die kompetenziellen Erwägungen, die dann auch in die Argumentation zum Anwendungsbereich nach Art. 2 GPSR und die Produktdefinition ausstrahlen.

Der Ausschluss greift allerdings nicht umfassend, sondern nur, soweit die Ausgabe der Postwertzeichen inklusive der Kennzeichnung betroffen ist.

III. Anwendbarkeit des ProdSG

In Bezug auf das ProdSG und der diesem zugrundeliegenden GPSD gilt das oben zur GPSR Gesagte entsprechend.

Insbesondere lassen sich die Erwägungen zur Kompetenz, auf die dem ProdSG zugrundeliegende GPSD übertragen. Denn bei der GPSD hat der Unionsgesetzgeber ebenso lediglich in seinem eng begrenzten Kompetenzprogramm nach Art. 5 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“¹⁴) gehandelt. Hierbei wurde wiederum eine Regelung zur Errichtung und dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes nach Art. 95 EG-Vertrag¹⁴ getroffen.

Die Ausgabe der Postwertzeichen bleibt dem Mitgliedstaat vorbehalten und insoweit hat der deutsche Gesetzgeber eigene Regelungen getroffen. Damit gilt analog der oben beschriebene Ausschluss der Anwendbarkeit der Vorschriften des ProdSG, die der Umsetzung der GPSD dienen.¹⁵ Dies begrenzt sich ebenso auf die Ausgabe der Postwertzeichen inklusive der Kennzeichnung.

Außerdem definiert § 1 Abs. 3 ProdSG den ProdSG Anwendungsbereich folgendermaßen:

„Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit es in anderen Rechtsvorschriften spezielle Bestimmungen zu den von diesem Gesetz erfassten Produkten gibt und diese anderen Rechtsvorschriften bestimmte Aspekte der Bereitstellung auf dem Markt konkreter regeln.“

Das ProdSG besitzt insoweit eine Auffang- und insbesondere grundsätzlich eine Dachfunktion, da das ProdSG auch dann zur Anwendung kommt, wenn es zwar eine spezifische

⁹ Vgl. Europäische Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“), 2022/C 247/01, Erl. 2.2., 7.6.3.

¹⁰ BGH 11.10.2005 – XI ZR 395/04.

¹¹ Business-to-Business, als Nicht-Verbraucherprodukte.

¹² Klindt/Klindt, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, 2007, § 2 Rn. 37f. mwN insbes. in Fn. 70.

¹³ Grundsätzlich existieren in der GPSR diverse Einzelausnahmetatbestände zu den Kennzeichnungsvorgaben, vgl. Art. 9 Abs. 5 Hs. 2 GPSR bzw. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 GPSR. Wegen des bereits grundsätzlichen Ausschlusses der Kennzeichnungsnormen sind diese vorliegend jedoch nicht relevant.

¹⁴ S. einleitende Bemerkungen in der GPSD.

¹⁵ Damit gilt dies insbesondere grundsätzlich für § 6 ProdSG Klindt/Kapoor ProdSG § 6 Rn. 1f.

Rechtsvorschrift für ein Produkt gibt, dort aber bestimmte Aspekte der Bereitstellung auf dem Markt nicht oder weniger konkret geregelt sind als im ProdSG. Dabei ist aber zu beachten, dass sich nicht automatisch strengere Regelungen des ProdSG gegen liberalere spezielle Vorschriften durchsetzen.

Die Bereitstellung wird vorliegend durch das PostG geregelt; die Ausgabe der Postwertzeichen inklusive der Kennzeichnung ist damit insoweit vom Anwendungsbereich des ProdSG ausgenommen.

Hinsichtlich des Ausschlusses der Anwendbarkeit wegen fehlender Binnenmarktrelevanz und der Verkörperung einer Dienstleistung¹⁶ gilt ebenso das Gesagte entsprechend. Lediglich der Produktbegriff ist im ProdSG nicht an die Bereitstellung auf dem Markt geknüpft, sodass die oben aufgezeigte Argumentation nicht greift.¹⁷

Grundsätzlich ergibt sich durch die Anwendung der GPSR keine Veränderung hinsichtlich der kompetenziellen Erwägungen.¹⁸

IV. Ergebnis

Die Gesetzgebungskompetenz der Union erstreckt sich im Produktsicherheitsrecht nicht auf die Ausgabe der Postwertzeichen. Insoweit findet weder die GPSR noch vormalig das ProdSG bzw. die GPSD auf Postwertzeichen Anwendung. Der Ausschluss greift allerdings nicht umfassend, sondern nur, soweit die Ausgabe der Postwertzeichen inklusive der Kennzeichnung betroffen ist.

-
- 16 S. insoweit Erwägungsgrund 17 der GPSD, der – wie die GPSR – den Anwendungsbereich der GPSD auf Produkte erstreckt, die den Verbrauchern im Rahmen einer Dienstleistung geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, um von ihnen benutzt zu werden.
- 17 Produkt im Sinne des ProdSG ist nach § 2 Nr. 21 ProdSG eine Ware, ein Stoff oder ein Gemisch, das durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist.
- 18 Das ProdSG kennt ebenso zB in § 6 Abs. 1 Satz 3 ProdSG Ausnahmen für die Kennzeichnungsvorgaben. Diese sind vorliegend aber nicht relevant wegen des kompetenziellen Ausschlusses.

Robots, Cobots & Co.: Produktsicherheit für Maschinen mit integrierter KI

Benedikt Rohrßen*

Roboter sind in der Industrie seit langem tätig, immer mehr mit Künstlicher Intelligenz. Aus der Industrieanwendung kommen sie nun in die Haushalte. Werbewirksam zeigen sich auf der CES 2025 in Las Vegas Socken sammelnde Saugroboter und humanoide Haushaltshilfen wie Teslas Allzweckroboter Optimus. Der praktische Einsatz von Robotern steigt rapide.

Eine allgemeingültige rechtliche Definition von Robotern fehlt indes, ebenso eine Roboterrichtlinie oder Roboterverordnung. Stattdessen spielt die KI-VO eine wesentliche Rolle (sofern Roboter KI-Systeme enthalten, also gemäß KI-System-Definition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO zumindest teilautonom agieren), allerdings nicht allein. Denn für den Zugang zum europäischen Markt muss ein Produkt nach dem Grundsatz gleichzeitiger Anwendung alle risikorelevanten Harmonisierungsvorschriften erfüllen, etwa die Maschinenrichtlinie (bzw. -verordnung), die Funkanlagenrichtlinie und/oder den Cyber Resilience Act. Für die zusätzlich zur KI-VO maßgebenden Harmonisierungsvorschriften ist für jeden (als zumindest teilautonom funktionierenden) Roboter nach dessen Einsatzbereich und Funktionsweise zu differenzieren.

Für Unternehmen, die Roboter entwickeln und in der EU in Verkehr bringen, stellt sich damit die Frage nach der praktischen Vereinbarkeit der jeweils anwendbaren Regelwerke. Dieser Beitrag analysiert die zentralen Schnittstellen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die Compliance-Praxis, mit Fokus auf der Schnittstelle von EU-Maschinenverordnung und KI-VO.

I. Maschinen und KI in der Praxis

Der industrielle Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI“) umfasst die Produktentwicklung¹ genauso wie die Fertigung² und die vorausschauende Wartung³. Vertriebsseitig gehen mit dem KI-Einsatz auch geänderte Geschäftsmodelle einher, vom Verkauf zur Vermietung, inklusive Wartung (KI-gesteuert), unter Berechtigung des Zugriffs für den Anbieter auf die durch die KI generierten Daten.

Die Integration Künstlicher Intelligenz in Maschinen birgt viel wirtschaftliches Potenzial, gerade in Zeiten fehlender Fachkräfte. Beispielhaft nennt die KI-VO⁴ „autonome Roboter — sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz

und Pflege“⁵ Ebenso titelten jüngst die Zeitungen: „Wegen Fachkräftemangel: Erste Supermarkt-Kette lässt jetzt Roboter arbeiten“⁶: Im Zentrallager eines Lebensmittelhändlers⁷ kümmern sich nun unbemannte Gabelstapler um die Paletten-Logistik.

Die Integration von KI in Maschinen erfordert die Orchestrierung der Technologien über entsprechende Schnittstellen,

* Dr. Benedikt Rohrßen ist Rechtsanwalt und Partner bei Taylor Wessing sowie zertifizierter KI Manager (bitkom). Als Mitglied des Arbeitskreises Artificial Intelligence des Bitkom hat er federführend am „Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung“ mitgeschrieben. Dank gebührt neben der tatkräftigen Unterstützung seitens Laura Tibi, Luis Magg und Acelya Tekin.